

HESSEN



Regulierungskammer Hessen

**Beschluss zur Festlegung der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die
vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027)
(Vereinfachte Verfahren)**

Beschluss	3
Nebenbestimmungen	5
Hinweise	5
Begründung	7
I. Sachverhalt	7
1. Ermittlung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV	7
2. Zu- und Abschläge nach § 5 Abs. 3 ARegV	7
3. Anhörung	8
II. Rechtliche Würdigung	9
1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs	9
1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung	9
1.2 Interessenabwägung	10
2. Zuständigkeit	11
3. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV	11
3.1 Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV 13	
3.2 Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 ARegV	13
3.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	13
3.3.1 Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV	14
3.3.2 Effizienzwert nach § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV	17
3.4 Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV	18
3.4.1 Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr	18
3.4.2 Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV	18
3.5 Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	19
3.6 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	21
3.7 Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV	22
3.8 Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	22
3.9 Qualitätselement nach § 19 ARegV	22
3.10 Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	22
4. Rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen	23
5. Meldepflichten des Netzbetreibers	27
6. Netzübergänge	27
7. Zusicherung hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors	28
8. Zusicherung hinsichtlich der zur Anwendung gelangten Eigenkapitalsätze	29
III. Gebühren	30
IV. Anlagen und Anhänge	30
Rechtsbehelfsbelehrung	31

Regulierungskammer Hessen

Geschäftszeichen: 0458-RegKH-023-a-20-05-00001#002

Beschluss-Nr: 438/2024

Beschluss

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 11 ARegV, in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236),

wegen

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027)

hat die

Regulierungskammer Hessen,
Kaiser-Friedrich-Ring 75,
65185 Wiesbaden
- RegKH -

durch den Vorsitzenden	Stefan Lamberti,
die Beisitzerin	Claudia Falb
und den Beisitzer	Christoph Milan Petschuch

gegenüber der
Stadtwerke Büdingen
Thiergartenstraße 12 – 14
63654 Büdingen

gesetzlich vertreten durch den Betriebsleiter Herrn Dipl.-Ing. Jochen Heyermann
- Netzbetreiber-

am 11.12.2024 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 wie folgt festgelegt:

- a) für das Jahr 2023: 2.024.245 €,
- b) für das Jahr 2024: 2.064.666 €,
- c) für das Jahr 2025: 2.098.699 €,
- d) für das Jahr 2026: 2.072.494 €,
- e) für das Jahr 2027: 2.050.374 €.

2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

3. Die mit Beschluss der RegKH vom 18.07.2023 beschlossenen Werte zum Kapitalkostenabzug für die Jahre 2023 bis 2027 werden wie folgt geändert:

- a) Der Kapitalkostenabzug für das Jahr 2023 beträgt 74.289 € anstelle von 71.556 €,
- b) Der Kapitalkostenabzug für das Jahr 2024 beträgt 100.771 € anstelle von 94.021 €,
- c) Der Kapitalkostenabzug für das Jahr 2025 beträgt 120.860 € anstelle von 108.714€,
- d) Der Kapitalkostenabzug für das Jahr 2026 beträgt 141.436 € anstelle von 122.581 €,
- e) Der Kapitalkostenabzug für das Jahr 2027 beträgt 158.888 € anstelle von 132.118 €.

Nebenbestimmungen

1. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres, erstmalig zum 01.01.2023, die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
2. Der Netzbetreiber ist nach § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 26 ARegV unverzüglich schriftlich oder elektronisch bei der RegKH anzuzeigen.

Hinweise

1. Die vom Netzbetreiber für die Jahre 2023 und 2024 im Sinne der Nebenbestimmung 1 vorgenommenen Anpassungen sind in den für die Jahre 2023 und 2024 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nicht berücksichtigt.
2. Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur beabsichtigt unter dem Aktenzeichen BK4-22-085 einen Beschluss zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für die vierte Regulierungsperiode Gas fassen. Die RegKH wird den vorliegenden Beschluss, ungeachtet einer zwischenzeitlich eintretenden Bestandskraft, hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
 - a) anstelle des zum Zeitpunkt der Beschlusserstellung von der RegKH vorläufig verwendeten Produktivitätsfaktors „0,75 %“ ein von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur festgelegter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor für Gasversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode vorliegt,
 - b) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Gasversorgungsnetze für die vierte Regulierungsperiode einlegt und nicht zurückgenommen hat und

- c) der Beschluss gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss vorgesehen war.

Die unter a) bis c) genannten Anpassungen werden im Rahmen der Verfahren zur Feststellung der jährlichen Regulierungskontensalden für die Jahre 2023 bis 2027 vorgenommen.

3. Die RegKH wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn
- der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 12.10.2021 (BK4-21-056) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - der Beschluss BK4-21-056 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-056 vorgesehen war.
4. Die RegKH genehmigte mit Beschluss vom 18.07.2023 Nr. 140/2023 einen ermäßigten Kapitalkostenabzug nach § 34a ARegV. Die Ermäßigung wurde bei den festgestellten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach Tenorziffer 1 berücksichtigt (näheres siehe Anlage 1).

Begründung

Die rechnerische Ermittlung der unter Nr. 1 festgesetzten Werte ist Anlage 1 zu entnehmen; diese ist Bestandteil dieses Bescheides.

I. Sachverhalt

Die RegKH hat nach § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode nach § 4 Abs. 1 und 2 ARegV eingeleitet.

Den Netzbetreibern wurde vor Ablauf der Frist zur Stellung eines Antrags auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren der in der vierten Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV gültige Effizienzwert in Höhe von 92,55 % bekanntgegeben.

Mit Beschluss vom 08.02.2021 wurde dem Netzbetreiber unter dem Aktenzeichen III-075-s-20-IV-0162-02 dieses Verfahrens die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV genehmigt.

Eine Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode vor ihrem Beginn erfolgte nicht.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die RegKH nach § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die Ergebnisse der Kostenprüfung und das ermittelte Ausgangsniveau wurden in einem Prüfbericht dokumentiert. Der Netzbetreiber hat nach § 67 Abs. 1 EnWG zu dem Prüfbericht Stellung genommen. Der Stand des Sachanlagevermögens bezogen auf das Basisjahr wurde im Rahmen der Kostenprüfung abschließend dokumentiert.

Näheres ist der Verfahrensakte zu entnehmen.

2. Zu- und Abschläge nach § 5 Abs. 3 ARegV

Die Zu- und Abschläge aus festgestellten Regulierungskontensalden nach § 5 Abs. 3 ARegV werden in einem gesonderten Verfahren ermittelt.

3. Anhörung

Die RegKH hat dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 16.09.2024 Gelegenheit gegeben, sich nach § 67 Abs. 1 EnWG zu der beabsichtigten Entscheidung der RegKH zu äußern.

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 25.10.2024 Stellung genommen und um Nachprüfung der Werte zum Kapitalkostenabzug gebeten.

Die Nachprüfung ergab einen grundsätzlichen Korrekturbedarf zu den Datengrundlagen. Nach der Umsetzung dieser Korrektur wurden dem Netzbetreiber am 04.11.2024 geänderte Werte zur Erlösobergrenze und zum Kapitalkostenabzug übermittelt. Der Netzbetreiber bestätigte die Daten mit Schreiben vom 05.11.2024. Am 06.11.2024 wurde der geänderte Beschlussentwurf an den Netzbetreiber übermittelt und ihm erneut Gelegenheit gegeben, sich nach § 67 Abs. 1 EnWG zu der beabsichtigten Entscheidung der RegKH zu äußern.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Ordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die RegKH nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

Die RegKH ist nach § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Regulierungskammer Hessen (RegKHG) vom 27.05.2013 (GVBl. S. 200) zuständig, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasverteilnetze weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gasverteilernetz nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinausreicht.

3. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode Gas erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1, Abs. 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 und 24 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Nach § 1 Abs. 1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen seit dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die RegKH bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs. 2 S. 1 ARegV).

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) ergeben sich aus Tenorziffer 1; im Übrigen wird auf Anlage 1 verwiesen.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der vierten Regulierungsperiode nach § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left[KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right] \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{vnb,t}$) und die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,t}$) zuzüglich eines etwaigen Effizienzbonus (B_0) zu ermitteln.

Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) nach § 16 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln:

- der Wert für die um den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung (VPI_t/VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV,
- der Kapitalkostenaufschlag (KKA_t) nach § 10a ARegV,
- das Qualitätselement (Q_t) nach § 18 ff. ARegV,
- der volatile Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV ($VK_t - VK_0$) sowie
- die Summe der Zu- und Abschläge (S_t) nach § 5 Abs. 3 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die vierte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in Anlage 1.

3.1 Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlös- obergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die vierte Regulierungsperiode wurde nach § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 (§§ 4-10) GasNEV durchgeführt.

Die Kostenprüfung erfolgte nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres und wurde mit der Erstellung des Prüfberichtes zur Kostenprüfung abschließend dokumentiert. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2020. Das von der RegKH ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2020 ergibt sich aus dem Prüfbericht zur Kostenprüfung.

Näheres ist der Verfahrensakte zu entnehmen.

3.2 Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (dnbK) nach § 11 Abs. 2 ARegV

Von dem nach § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen. Im vereinfachten Verfahren gelten nach § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV fünf Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 - 3, 5 - 7 und 8b - 16 ARegV sowie nach § 11 Abs. 2 S. 2 - 4 ARegV. Näheres ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt.

3.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$) gelten nach § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft

nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$) und nach Abzug des Kapitalkostenabzugs ($KKAb_t$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t) \cdot EW$$

Die von der RegKH ermittelten vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode Basisjahres 2020 sind **Anlage 1** zu entnehmen.

3.3.1 Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen abzubilden. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Investitionskosten können ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zurückverdient werden.

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind

- die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen,
- der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung,
- der kalkulatorischen Gewerbesteuer
- und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 GasNEV.

Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzananschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt.

Nach Anlage 2a zur ARegV erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKAb_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Hierbei gilt:

KK_{Abt}	=	Kapitalkostenabzug im Jahr t
KK_0	=	Kapitalkosten im Basisjahr
KK_t	=	Kapitalkosten im Jahr t
AB_0	=	Kalkulatorische Abschreibungen im Basisjahr
AB_t	=	Kalkulatorische Abschreibungen im Jahr t
EKZ_0	=	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Basisjahr
EKZ_t	=	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Jahr t
$GewSt_0$	=	Kalkulatorische Gewerbesteuer im Basisjahr
$GewSt_t$	=	Kalkulatorische Gewerbesteuer im Jahr t
FKZ_0	=	Fremdkapitalzinsen im Basisjahr
FKZ_t	=	Fremdkapitalzinsen im Jahr t

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagegüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der vierten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen (BGH, Beschluss vom 07.12.2021 EnVR 51/20, BGH, Beschluss vom 7. Dezember 2021 EnVR 6/21, BGH, Beschluss vom 07.12.2021 EnVR 22/21).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden nach § 6 GasNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 3 GasNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr

2020 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2020. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2020 angewandt.

Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GasNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 - 3 und 5 GasNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2020 angewandt.

Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2020 angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 GasNEV aufgeteilt.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-21-056 vom 12.10.2021 angewandt. Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 GasNEV. Der Fremdkapitalzinsaufwand ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2020 und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der vierten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2020. Unter Fremdkapitalzinsen werden dabei nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnlichen Aufwendungen verstanden, da alle Arten von Zinsen aus Verbindlichkeiten des Netzbetriebs resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen. Fremdkapitalzinsen werden dem Verordnungswortlaut entsprechend vollständig, d. h. unter Einschluss eventueller dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteile angesetzt. Soweit dadurch dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile abgezogen werden, obwohl weiterhin anerkennungsfähige dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in entsprechender Höhe vorhanden sind, ist dies durch die Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV auszugleichen.

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und für jeden Verpächter separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Kumulation aller Einzelabzüge. Soweit bei Pachtmodellen im Rahmen der Kostenprüfung festgestellt wurde, dass das kalkulatorische Pacht-

entgelt das tatsächlich gezahlte Pachtentgelt übersteigt und infolgedessen nur das tatsächliche Entgelt im Ausgangsniveau berücksichtigt wurde, wird für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs bei dem betreffenden Verpächter der Abzug errechnet, welcher sich bei Ansatz des kalkulatorischen Pachtentgelts ergeben würde. Sollte sich bei einem Unternehmen z. B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet kein Abzug statt, da dieser andernfalls wie ein Zuschlag wirken und somit sowohl dem Verordnungswortlaut „Kapitalkostenabzug“ als auch dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen würde (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – VI-3 Kart 769/19 (V)).

Die Höhe des zu berücksichtigenden Kapitalkostenabzugs ist Anlage 1 zu entnehmen.

Näheres ist der Verfahrensakte zu entnehmen.

3.3.2 Effizienzwert nach § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV

Die RegKH hat im vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode nach § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV den gewichteten durchschnittlichen Wert aller im bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) zugrunde zu legen. Dieser gemittelte Effizienzwert beträgt

92,55 Prozent.

Für Strom und Gas wird jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung. Durchgeführt wurde der Effizienzvergleich durch die Bundesnetzagentur.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S. 69) nennt als mögliche Gewichtungsmerkmale Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsmerkmal hat die Bundesnetzagentur die Aufwandsparmeter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsmerkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparameter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

Eine Neuberechnung des durchschnittlichen Effizienzwertes für die vereinfachten Verfahren der vierten Regulierungsperiode wird nicht durchgeführt. Für den zum 01. Januar des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres veröffentlichten Effizienzwert ist eine spätere Korrektur nicht vorgesehen (vgl. BGH EnVR 17/16 vom 25.04.2017).

3.4 Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

3.4.1 Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode gelten nach § 11 Abs. 4 S. 1 ARegV die Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus, nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode. Daraus folgt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage 1 zu entnehmen**.

3.4.2 Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat nach § 16 Abs. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb der Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe). Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der dritten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 \cdot t$.

Jahr	t	V_t
2023	1	0,2
2024	2	0,4
2025	3	0,6
2026	4	0,8
2027	5	1,0

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus **Anlage 1**.

3.5 Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Nach § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_o).

Basisjahr ist nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV „[d]as Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet“. Für die vierte Regulierungsperiode ist dies das Jahr 2020.

Laut Statistischem Bundesamt (Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selection-name=61111-0001&startjahr=1991#abreadcrumb>, zuletzt besucht am 05.08.2024) betrug der VPI 100,0 für das Jahr 2020, für das Jahr 2021 103,1, für das Jahr 2022 110,2 und für das Jahr 2023 116,7 (jeweils bei einer Normierung auf das Jahr 2020).

Entsprechend des Terms

$$VPI_t / VPI_o$$

der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2021 zum VPI für das Jahr 2020 für das erste Jahr der vierten Regulierungsperiode (2023) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0310. Für das zweite Jahr der vierten Regulierungsperiode (2024) ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1020 und für das dritte Jahr der vierten Regulierungsperiode (2025) ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1670.

Für die Folgejahre der vierten Regulierungsperiode (2025 bis 2027) hat die RegKH jeweils den VPI der Jahre 2024 und 2025 geschätzt, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2024 und 2025 vorliegen konnten, diese indes bei der Ermittlung des VPI der verschiedenen Jahre der Regulierungsperiode zugrunde zu legen sind. In der Vergangenheit wurde diese Schätzung vorgenommen, indem die relative prozentuale Veränderung des letzten bekannten VPI in Bezug auf das Vorjahr fortgeschrieben wurde. Der RegKH erschien es jedoch nicht zweckmäßig die außergewöhnliche Entwicklung des VPI im Jahr 2023 für den Rest der Regulierungsperiode zu prolongieren. Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) gibt ein mittelfristiges Inflationsziel in Höhe von 2 % an. Die RegKH hält es für zweckmäßig das mittelfristige Inflationsziel der EZB als Schätzung für die relative prozentuale Veränderung des VPI für die Jahre 2024 und 2025 heranzuziehen, zumal

der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist. Es wurden somit folgende auf eine Nachkommastelle gerundete VPI-Werte angesetzt:

Jahr	VPI
2020	100,0
2021	103,1
2022	110,2
2023	116,7
2024	$116,7 * 1,02 = 119,0$
2025	$116,7 * 1,02^2 = 121,4$

Für das vierte Jahr der vierten Regulierungsperiode (2026) wurde demgemäß ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1900 und für das fünfte Jahr der vierten Regulierungsperiode (2027) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,2140 zugrunde gelegt.

Es wurden somit folgende VPI-Werte zu Grunde gelegt:

Jahr	VPI
2023	103,1
2024	110,2
2025	116,7
2026	119,0
2027	121,4

Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2020 – sind in nachstehender Tabelle dargestellt:

Jahr	VPI_t / VPI_0
2023	1,0310
2024	1,1020
2025	1,1670
2026	1,1900
2027	1,2140

Die RegKH hat diese Werte bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2023 bis 2027 berücksichtigt. Das Ergebnis aus VPI_t / VPI_0 wurde nicht gerundet.

3.6 Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Nach § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Estandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Estandspreisentwicklung ermittelt.

Nach § 9 Abs. 3 ARegV hat die Bundesnetzagentur ab der dritten Regulierungsperiode den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber für die gesamte Regulierungsperiode zu ermitteln.

Unter dem Aktenzeichen BK4-22-085 beabsichtigt die Beschlusskammer 4 der BNetzA für Gasnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor festzulegen, welcher Bestandteil der Regulierungsformel ist. Im Rahmen der Anhörung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen berücksichtigt die RegKH zunächst einen vorläufigen Wert für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (0,75 %). Die RegKH beabsichtigt indes, nach Festlegung durch die Beschlusskammer 4, den dann festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor diesem Beschluss nach § 9 Abs. 4 ARegV zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zugrunde zu legen.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt.

Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels der folgenden Formel: $PF_t = (1 + 0,75^{t-1})$.

3.7 Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV

Der Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV wird jährlich vom Netzbetreiber ermittelt und von der Beschlusskammer gemeinsam mit dessen Verteilung in einem gesonderten Verfahren genehmigt. Der Netzbetreiber ist gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV verpflichtet, einmal jährlich einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV zu stellen. § 5 Abs. 3 S. 2 ARegV bestimmt, dass der ermittelte und verzinste Saldo des Regulierungskontos durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen verteilt werden muss. Der Saldo des Regulierungskontos wird im Rahmen des gesonderten Verfahrens ausgeglichen; bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch diesen Beschluss werden insoweit keine Beträge berücksichtigt.

3.8 Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV (KKA_t) beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

3.9 Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen werden gemäß § 24 Abs. 3 ARegV im vereinfachten Verfahren keine Zu- oder Abschläge nach Maßgabe des § 19 ARegV vorgenommen.

3.10 Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Als volatile Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 ARegV Kosten für die Beschaffung von Treibenergie. Andere beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, insbesondere Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann, gelten nach § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV nur dann als volatile Kostenanteile, soweit die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festgelegt hat.

Kapitalkosten oder Fremdkapitalkosten gelten nicht als volatile Kostenanteile. Gemäß Festlegung der Beschlusskammer 9 vom 15.05.2014 (BK9-14/606) gelten Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV. Für Verteilernetzbetreiber hat dies jedoch keine Relevanz. Gemäß Festlegung der Beschlusskammer 9 vom 18.09.2020 (BK9-20/606-1 bis BK9-20/606-5) gelten Energiekosten für die Stickstoffgewinnung zum Zwecke der Konvertierung von H-Gas nach L-Gas als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV.

Gemäß Festlegung der RegKH vom 28.12.2022 (Az: III-075-s-20-01-02#001; Beschluss Nr. 312/2022) gelten ab dem 01.01.2021 Kosten für die Beschaffung von Energie zum Zwecke der Vorwärmung von Gas im Zusammenhang mit der Gasdruckregelung, Kosten für die Beschaffung und die Wiederaufbereitung von Adsorptionsmittel zum Zwecke der Deodorierung von Gas, Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten aufgrund von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 S. 1 ggf. i.V.m. § 16a S. 1 EnWG, soweit diese nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen, Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, welche infolge einer Übernahme von Gas aus dem Ausland ins deutsche Fernleitungsnetz entstehen, welches nicht den Bestimmungen des Arbeitsblatts G 260 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (Stand 2021) entspricht, soweit die Übernahme derartigen Gases zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland benötigt wird und die Netzbetreiber nach Übernahme des Gases alle angemessenen Maßnahmen zur Schadensminimierung treffen und insbesondere die ihnen zur Verfügung stehenden, relevanten Informationen wie Messwerte und sonstige Daten über die Beschaffenheit des transportierten Gases den Anschlusskunden einschließlich Speicherbetreibern, bei welchen eine Schädigung nicht fernliegend erscheint, zur Verfügung stellen, Kosten für Kapazitätsinstrumente, soweit diese zur Bereitstellung von Einspeisekapazitäten, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland benötigt werden, eingesetzt werden, als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV. Da die letztgenannten Kostenarten in den maßgeblichen Basisjahren 2015 (für 2021 und 2022) und 2020 (für die Jahre ab 2023) noch nicht als volatile Kostenanteile galten und daher in den jeweiligen Kostenprüfungen nicht gesondert abgegrenzt wurden, wird die Feststellung der heranzuziehenden Vergleichswerte im Rahmen der jeweiligen Verfahren zur Genehmigung der Salden des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 3 ARegV erfolgen.

4. Rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen verstößt nicht gegen das in § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG statuierte Gebot der Erreichbarkeit. Die Effizienzvorgaben für das Jahr 2023 können auch rückwirkend mit einem Verzug festgelegt werden. Grundsätzlich gilt zwar, dass die Systematik der ARegV einen erlösobergrenzenfreien Zeitraum prinzipiell nicht vorsieht und die Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode grundsätzlich im Jahr 2022 hätte erfolgen sollen, um einen Abbau der Ineffizienzen verteilt über das gesamte Jahr 2023 zu ermöglichen. Gleichwohl kommt eine rückwirkende Festlegung in Betracht. So sieht Art. 41 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG vor, dass die Regulierungsbehörden befugt sind, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu ge-

nehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Entsprechend ist in § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG geregelt, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr vorläufige Entgelte zu veröffentlichen, wenn die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober nicht ermittelt worden sind. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, so folgt daraus, dass auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig ist (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Dem Netzbetreiber war vor Beginn der vierten Regulierungsperiode der Effizienzwert im vereinfachten Verfahren bekannt. Er war auch über die anderen für die Festlegung der Erlösobergrenze wesentlichen Elemente informiert bzw. waren diese aufgrund entsprechender Mitteilung der RegKH abschätzbar. Auf dieser Basis war der Netzbetreiber bereits Ende 2022 in der Lage, die beeinflussbaren Kosten des Jahres 2023 anzupassen. Hinzu kommt, dass die Effizienzvorgaben rein rechnerisch und losgelöst von der betriebswirtschaftlichen Realität erfolgen, mithin der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen kann (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 121 f., juris).

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV waren für die RegKH folgende Erwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen im Rahmen der Ermessensausübung leitend: Der RegKH ist bewusst, dass rückwirkende Festlegungen von Erlösobergrenzen die Ausnahme zu sein haben (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die RegKH entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösobergrenzen rückwirkend zum 01.01.2023 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die RegKH neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Neubescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösobergrenzen einschließlich Effizienzvorgaben für die gesamte Regulierungsperiode auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie das Interesse der Netznutzer an den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Aspekten einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas berücksichtigt.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG war aus Sicht der RegKH nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2022 waren dem Netzbetreiber alle wesentlichen Elemente zur Festlegung der Erlösobergrenze des Jahres 2023 nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV bekannt bzw. waren diese aufgrund entsprechender Mitteilung der RegKH abschätzbar. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Festlegung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde als auch der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen gewesen. Die RegKH sah es als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Genehmigung des Saldos der Regulierungskonten nach § 5 ARegV sowie von Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV sowie Verfahren zu Netzübergängen nach § 26 ARegV) zu bündeln, um die endgültige Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode und auch deren rechtssichere Anpassung nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV zeitnah zu ermöglichen.

Ebenfalls zu berücksichtigen war, dass zur Jahresmitte 2023 bereits die erste Anhörung zur Beschlussfassung für die Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Gas durch die RegKH vorgenommen wurde. Die für September 2023 geplante Beschlussfassung wurde jedoch nicht umgesetzt, da die möglichen Auswirkungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Effizienzwertermittlungsverfahren für die dritte Regulierungsperiode noch einmal zu prüfen waren.

In der Folge hat die RegKH die Beschlussfassung zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen Strom für die vierte Regulierungsperiode vorgenommen und die Beschlussfassung für die Erlösobergrenzen Gas zurückgestellt, mit dem Ziel die Beschlussfassung vor der Netzentgeltkalkulation der Netzbetreiber für das Jahr 2025 (im Oktober 2024) abzuschließen. Aus Sicht der RegKH überwiegt hier das Interesse an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösobergrenzen ab Beginn der vierten Regulierungsperiode. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die RegKH demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

In besonderem Maße für die rückwirkende Festlegung sprechen hier die einen großen Teil der Öffentlichkeit betreffenden und nur mit einer materiell richtigen Erlösobergrenzenfestlegung

nach den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der GasNEV zu erreichenden Ziele. Recht­mäßig bestimmte Erlösobergrenzen dienen – den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecken entsprechend – einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Die Netzregulierung dient gemäß § 1 Abs. 2 EnWG daneben den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Gas sowie der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen zuverlässigen Netzbetriebs. Schließlich sind gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG Entgelte auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung u.a. von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung zu bilden. Diese Ziele erachtet die RegKH als besonders wichtig, die Verwirklichung dieser Ziele ist überhaupt Sinn der Netz- und der Entgeltregulierung. Sie dienen der Allgemeinheit und sind für diese von überragender Bedeutung. Nur mit recht­mäßigen Erlösobergrenzen für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode können die genannten Ziele optimal erreicht werden.

Die Entscheidung, die Erlösobergrenze für das Jahr 2023 und 2024 rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der GasNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht mehr zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen und insbesondere keine Ineffizienzen abbauen zu müssen, muss aus Sicht der RegKH hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas zurückstehen. Dem Netzbetreiber war weit vor Beginn der vierten Regulierungsperiode der für ihn schließlich auch förmlich festgelegte Effizienzwert in Höhe von 92,55 % bekannt, so dass er ohnehin stets gehalten war, vorhandene Ineffizienzen abzubauen. Etwaige Abweichungen zu bislang tatsächlich vereinnahmten Entgelten können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden.

5. Meldepflichten des Netzbetreibers

Die Anordnung in Nebenbestimmung 1 ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-Drs. 417/ 07, S.44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs.1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der besseren Durchsetzung der rechtlichen Verpflichtung, weil hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung ggf. durch ein Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen.

6. Netzübergänge

Die Anordnung in Nebenbestimmung 2 ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV.

Nach § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Regulierungsbehörde Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Regulierungsbehörde zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der besseren Durchsetzung der rechtlichen Verpflichtung, weil hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung ggf. durch ein Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen.

7. Zusicherung hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Die RegKH sichert hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors die unter Hinweisziffer 2 beschriebenen Regelungen zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode mit dem Ziel zu, Beschwerdeverfahren zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind.

Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswährend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den noch zu treffenden Beschluss der Bundesnetzagentur zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für die vierte Regulierungsperiode Gas auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Die RegKH möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls einen niedrigeren als im ursprünglichen Beschluss BK4-22-085 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen.

Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung des mit Beschluss BK4-22-085 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Hinweisziffer 2 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung dieses Faktors kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-22-085 auch von einem niedrigeren generellen sektoralen Produktivitätsfaktor in dieser Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die RegKH – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die

Festlegung BK4-22-085 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzen erhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelungen der Hinweisziffer 2 in den Beschluss aufzunehmen, hat die RegKH insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit dem Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser wurde im Anhörungsverfahren ausdrücklich auf die Aufnahme der Regelung hingewiesen. Dabei wurde er auch darauf hingewiesen, dass er aufgrund der Ausgestaltung von Hinweisziffer 2 („eingelegt und nicht zurückgenommen hat“) jederzeit die Möglichkeit hat, durch die Rücknahme der Beschwerde gegen die Festlegung BK4-22-085 eine Bedingung des Hinweises nicht zu erfüllen und so den Zustand herzustellen, in dem er sich ohne diese Regelung befinden würde.

8. Zusicherung hinsichtlich der zur Anwendung gelangten Eigenkapitalsätze

Die unter Hinweisziffer 3 dargelegte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode hinsichtlich der verwendeten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen, dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind.

Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswährend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-21-056 auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Die RegKH möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls höhere als im ursprünglichen Beschluss BK4-21-056 festgelegte Eigenkapitalzinssätze zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen der verwendeten Eigenkapitalzinssätze, sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu den mit Beschluss BK4-21-056 festgelegten Eigenkapitalzinssätzen nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Hinweisziffer 3 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung rechtswidriger Eigenkapitalzinssätze für

Alt- und Neuanlagen gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgangs des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-21-056 auch von höheren Zinssätzen in dieser Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die RegKH – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-21-056 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung in Hinweisziffer 3 in den Beschluss aufzunehmen, hat die RegKH insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit dem Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser wurde im Anhörungsverfahren ausdrücklich auf die Aufnahme der Regelung hingewiesen. Dabei wurde er auch darauf hingewiesen, dass er aufgrund der Ausgestaltung von Hinweisziffer 3 („eingelegt und nicht zurückgenommen hat“) jederzeit die Möglichkeit hat, durch die Rücknahme der Beschwerde gegen die Festlegung BK4-21-056 eine Bedingung des Hinweises nicht zu erfüllen und so den Zustand herzustellen, in dem er sich ohne diese Regelung befinden würde.

III. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Beschluss nach § 91 EnWG.

IV. Anlagen

Anlage 1 Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Wiesbaden, 11.12.2024

(gez.)

Stefan Lamberti

Vorsitzender

(gez.)

Claudia Falb

Beisitzerin

(gez.)

Christoph Milan Petschuch

Beisitzer